

# Sozialgericht Berlin

S 72 SO 135/24



**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 253/23 -

gegen

das Land Berlin [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

hat die 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 20. März 2026 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verpflichtet den Bescheid vom 20. Oktober 2023 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 19. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2024 dahingehend zu ändern, dass der Klägerin die vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2024 bewilligten Leistungen als Zuschuss gewährt werden.**

**Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die ihr für den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2024 als Darlehen bewilligten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) endgültig.

Die ■■■ geborene Klägerin ist Eigentümerin einer 57,82 qm großen 2,5 Zimmerwohnung in einem sozialen Wohnungsbau des Baujahres 1955 unter der rubrifizierten Anschrift in Berlin-Charlottenburg, die sie selbst bewohnt. Sie erhielt ab dem 1. Februar 2023 Altersrente und beantragte im November 2022 ergänzende Leistungen nach dem SGB XII beim Beklagten. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2023 gewährte der Beklagte ihr die begehrten Leistungen ab dem Monat Februar 2023 bis Januar 2024 als Darlehen, das von der Eintragung einer Darlehenssicherung abhängig gemacht wurde.

Im hiergegen gerichteten Widerspruch wendete sich die Klägerin gegen die darlehensweise Bewilligung der Leistungen mit der Begründung, § 90 SGB XII würde Wohneigentum nicht umfassen und die Wohnung sei nicht so viel wert, als dass Vermögen einzusetzen wäre.

Der Beklagte sah daraufhin mit Teilabhilfebescheid vom 19. Dezember 2023 von der Eintragung einer Darlehenssicherung ab, gewährte aber weiterhin die beantragten Leistungen nach dem SGB XII als Darlehen in folgender Höhe: 735,90 Euro monatlich für die Monate März, April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember 2023 sowie Januar 2024 und in Höhe von 793,14 Euro monatlich für die Monate Februar, Mai, August und November 2023. Die Klägerin verfüge mit ihrer selbst bewohnten Eigentumswohnung über einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII. Denn die Wohnung sei angesichts ihres Wertes nicht angemessen. Eine Eigentumswohnung sei wertmäßig angemessen, wenn sich ihr Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte im Wohnbezirk der nachfragenden Person halte. Bei diesem Vergleich seien Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtteilzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen einzubeziehen. Für die Eigentumswohnung der Klägerin ergebe sich anhand der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin erfassten Bestandsdaten zum Bewertungsstichtag 6. Juli 2023 ein durchschnittlicher Verkehrswert i.H.v. 3800 Euro/qm. Für die Wertermittlung von Grundstücks- und Wohnungseigentum seien die Vorgaben der Nr. 20 Abs. 12 der Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH) einschlägig. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolge vorliegend auf der Grundlage der Immobilienpreis-Info des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin anhand des Bezirks, der Wohnlage des Mietzustands, des Baujahrs, der Wohnfläche, der Anzahl der Zimmer sowie unter Bestimmung eines Zeitraums (vom Tag der Wertermittlung hier ein Jahr zurückgerechnet). Danach ergebe sich für die Wohnung

der Klägerin ein Durchschnittspreis i.H.v. 219.716,- Euro (3.800,- Euro x 57,82 qm). Der Verkehrswert vergleichbarer Objekte betrage im unteren Bereich 152.324,23 Euro. Dabei seien Objekte aus den Ortsteilen Charlottenburg, Charlottenburg-Nord, Grunewald, Halensee, Schmargendorf, Westend und Wilmersdorf in sämtlichen Wohnlagen von einfach bis sehr gut einbezogen worden. Die Abfrage habe einen durchschnittlichen Kaufpreis von 2.643,60 Euro/qm ergeben, wobei der minimal erzielte Kaufpreis bei 2.203,- Euro/qm, der maximal erzielte Kaufpreis bei 5.872,- Euro/qm gelegen habe. Da der Vergleich des durchschnittlichen Verkehrswertes anhand des unteren Bereichs der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte im Wohnbezirk der Klägerin anzustellen sei, sei der minimal erzielte Kaufpreis zuzüglich eines Aufschlags von 20 Prozent zugrunde gelegt worden (2.203,- Euro/qm + 20 Prozent = 2.643,60 Euro/qm x 57,82 qm = 152.324,23 Euro). Der Angemessenheitswert (durchschnittlicher Verkehrswert/Vergleichswert) werde somit um 44,24 Prozent überschritten. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Kombinationstheorie seien alle personen-, sach- und wertbezogenen Angemessenheitskriterien des § 90 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 SGB XII in einer Gesamtbetrachtung gegeneinander abzuwägen. Dabei führe zwar die Unangemessenheit nur eines dieser Kriterien nicht automatisch zur Unangemessenheit der Eigentumswohnung insgesamt, eine Abwägung müsse aber dann auch zu dem Ergebnis führen können, dass eine ganz erhebliche Unangemessenheit nur eines Kriteriums die Unangemessenheit insgesamt zur Folge haben könne. Letzteres sei hier der Fall. Danach sei die Eigentumswohnung der Klägerin wertmäßig unangemessen und somit als Vermögen grundsätzlich nicht geschützt, sondern verwertbar. Ein die Verwertung ausschließender Härtefall liege nicht vor. Im vorliegenden Fall sei von einer Verwertbarkeit zwar nicht sofort, aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes auszugehen und die Leistungen seien somit nach § 91 SGB XII als Darlehen zu gewähren.

Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Bescheid vom 15. Januar 2024 zurück. Er wiederholte im Wesentlichen die Begründung der angefochtenen Bescheide und führte ergänzend aus, auch die Eigentumswohnung werde von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII umfasst. Nach aktueller Prüfung ergebe sich anhand der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin erfassten Bestandsdaten ein durchschnittlicher Verkehrswert in Höhe von 323.792,00 Euro (Abfrage für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2023). Demgegenüber stehe der aus dem Vergleich anderer Objekte im Wohnbezirk der Klägerin ermittelte Vergleichswert von 204.405,26 Euro. Dieser Vergleichswert sei vom oben genannten Objektwert um 119.386,74 Euro überschritten. Der angefochtene Bescheid komme zwar - aufgrund abweichender Suchkriterien - zu anderen Zahlen, die jedoch letztlich zu demselben Ergebnis (Unangemessenheit) führten.

Hiergegen hat die Klägerin am 18. Januar 2024 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Sie wiederholt ihre Auffassung, dass § 90 Abs. 2 Nr. 8

SGB XII seinem Wortlaut nach kein Wohnungseigentum umfasse. Ferner handele es sich bei ihrer Wohnung um einen schmucklosen Neubau, der mit den sonstigen im Bezirk des Beklagten befindlichen Altbauten nicht vergleichbar sei. Nach eigener Recherche betrügen hier die Angebotspreise 150.000,- Euro bis 170.000,- Euro für eine vergleichbare Wohnung. Auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) würden ab 2023 Eigentumswohnungen bis zu einer Größe von 130 qm für eine Person anrechnungsfrei gestellt. Diese Richtwerte zu § 12 SGB II seien auf § 90 SGB XII zu übertragen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten den Bescheid vom 20. Oktober 2023 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 19. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2024 dahingehend zu ändern, dass der Klägerin die vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2024 bewilligten Leistungen als Zuschuss gewährt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung der angegriffenen Bescheide und weist ergänzend darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die isolierte Orientierung an der Größe der Immobilie den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber dem Sozialhilfebezieher privilegieren, soweit Letzterer Immobilien von angemessener Größe verwerten müsse, wenn deren wirtschaftlicher Wert dies erfordere. Hieran zeige sich, dass allein die Unangemessenheit des Verkehrswertes gegenüber Vergleichsobjekten zu einer Verwertung bzw. einer nur darlehensweisen Hilfestellung führen könne, auch wenn die anderen Kriterien des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII den Besitz als angemessen erscheinen ließen.

Das Gericht hat das Verkehrswertgutachten der Immobiliensachverständigen [REDACTED] [REDACTED] vom 7. April 2025 über die klägerische Eigentumswohnung eingeholt. Diese hat den Verkehrswert mit 247.000,- Euro zum Stichtag 1. Februar 2023 und 235.000,- Euro zum Stichtag 31. Januar 2024 ermittelt. Ferner hat die Sachverständige ausgeführt und begründet, dass sich der Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte von Eigentumswohnungen im Bezirk Charlottenburg bewegt.

Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, dass ein Vermögen von 247.000,- Euro nicht unberücksichtigt bleiben dürfe und der Verkauf der Wohnung der Klägerin möglich und zumutbar sei.

Für Personen, die – anders als SGB II-Leistungsempfänger – auf Dauer Sozialleistungen beziehen, müssten andere Kriterien für Vermögensgrenzen gelten. Ein Schutz von Wohneigentum in dieser Vermögensgröße sei gerade für Menschen, die knapp oberhalb der Bemessungsgrenze liegen und ihre Lebenshaltungskosten komplett selbst finanzieren, nicht vermittelbar. Schließlich werde von der Klägerin auch nicht verlangt, ihre Wohnung zu verkaufen. Die Darlehensgewährung mit grundbuchlichen Sicherung zugunsten des Sozialhilfeträgers sei sachgerecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die der Kammer jeweils vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

1.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 20. Oktober 2023 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 19. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2024 und der Anspruch der Klägerin auf Gewährung der darin bewilligten Leistungen als Zuschuss. Die Klägerin verfolgt ihr Begehren mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§§ 54 Abs 1, 56 SGG). Die Anordnung eines Darlehens durch den Sozialhilfeträger ist keine bloße Nebenbestimmung, bei deren isolierter Aufhebung eine (dann zuschussweise) Leistungsbewilligung verbliebe, so dass eine isolierte Anfechtungsklage ausscheidet. Der Beklagte muss deshalb verpflichtet werden auszusprechen, die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wobei wegen der bereits erfolgten Zahlungen lediglich der Rechtsgrund der Zahlung (Zuschuss) geändert werden muss. Dieses Verpflichtungsbegehren der Klägerin ist auf ein Grundurteil gerichtet, was im vorliegenden Fall nach § 130 Abs 1 SGG analog zulässig ist (BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016 – B 8 SO 15/15 R, juris).

2.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten soweit ihr die Leistungen als Darlehen und nicht als Zuschuss gewährt worden sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB XII ist Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches Personen zu leisten, die – wie die Klägerin - die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Klägerin kann ihren Lebensunterhalt mangels ausreichender Rentenzahlungen nicht aus ihrem Einkommen und entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht aus ihrem Vermögen bestreiten. Die Eigentumswohnung der Klägerin ist zwar grundsätzlich verwertbares Vermögen, jedoch als angemessenes und selbst bewohntes Hausgrundstück vor dem Einsatz bzw. der Verwertung geschützt.

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Hierzu zählen alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld und Geldeswert, also auch die Eigentumswohnung der Klägerin. Verwertbar ist Vermögen, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können. Dies beurteilt sich nach rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten; die vermögende Person muss also über das Vermögen verfügen dürfen, aber auch verfügen können. Beide Aspekte verlangen eine Berücksichtigung der zeitlichen Dimension, innerhalb der das Vermögen voraussichtlich verwertet werden kann (BSG, Urteil vom 25.8.2011 - B 8 SO 19/10 R, juris). Von einer generellen Unverwertbarkeit ist auszugehen, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt. Maßgebend für die Prognose, dass ein rechtliches oder tatsächliches Verwertungshindernis wegfällt, ist im Regelfall der Zeitraum, für den die Leistungen bewilligt werden, also regelmäßig der zwölfmonatige Bewilligungszeitraum (BSG, Urteil vom 25.8.2011, a.a.O.).

§ 90 Abs 2 Nr. 8 Satz 1 SGB XII bestimmt, dass Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf vom Einsatz oder von der Verwertung eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII).

Die selbst bewohnte Eigentumswohnung der Klägerin fällt entgegen ihrer Auffassung trotz des Wortlauts („Hausgrundstück“) unter § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 SGB XII. Nach der im Rahmen von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII anzustellenden Gesamtbetrachtung unter Abwägung aller dort aufgeführten Kriterien ist die Kammer aber zu dem Schluss gekommen, dass die Eigentums-

wohnung der Klägerin angemessen ist. Bei dieser höchstrichterlich entwickelten sog. Kombinationstheorie (BSG, Urteil vom 27. Februar 2019 – B 8 SO 15/17 R, juris) ist ein einzelnes Kriterium regelmäßig im Lichte der anderen Kriterien zu betrachten, sodass auch ein unangemessen großes Hausgrundstück unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien noch angemessenen im Sinne der Vorschrift sein kann und umgekehrt. Geschützt ist das Grundbedürfnis Wohnen in angemessenem Verhältnis zum Heim (BSG, Urteil vom 24. März 2015 – B 8 SO 12/14 R, juris). Anders als bei § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in der seit dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung kommt es mithin nicht allein auf die Wohnfläche an, die hier ohne Weiteres angemessen ist (vgl. dazu ausführlich Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 90 SGB XII (Stand: 01.05.2024), Rn. 102). So hat die Kammer (wie auch der Beklagte) die Wohnfläche von 57,82 qm bei 2,5 Zimmern in einer Neubauwohnung ohne Balkon oder andere besondere Ausstattungsmerkmale für eine Person durchaus als angemessen erachtet. Diese sämtlich für die Angemessenheit sprechenden Kriterien müssen aber nach der genannten Kombinationstheorie auch unter Berücksichtigung des Wertes der Wohnung betrachtet werden. Dabei ist von den örtlichen Gegebenheiten auszugehen und auf den Gesamtwert des Objekts abzustellen. Angemessen ist danach ein Objekt, das sich im Vergleich mit anderen, nach sachbezogenen Merkmalen vergleichbaren Objekten am Wohnort des Einsatzpflichtigen im unteren Bereich der Verkehrswerte dieser vergleichbaren Objekte hält. Sachbezogene Merkmale in diesem Sinne sind vor allem die in § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII nicht unmittelbar wertbezogenen Kriterien, insbesondere der Wohnbedarf der berücksichtigungsfähigen Bewohner. Ein Vergleich mit Objekten, die diesen Wohnbedarf nicht vollständig decken können (z.B. fehlende behindertengerechte Ausstattung) ist daher unzulässig (Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, a.a.O.).

Dass die Eigentumswohnung der Klägerin im Vergleich mit anderen, nach sachbezogenen Merkmalen vergleichbaren Objekten an ihrem Wohnort (Berlin-Charlottenburg) im unteren Bereich der Verkehrswerte dieser vergleichbaren Objekte liegt, hat die von der Kammer hinzugezogene Immobiliensachverständige [REDACTED] in ihrem Gutachten vom 7. April 2025 festgestellt. Dieser Feststellung folgt die Kammer, denn die Sachverständige hat ihre Berechnung des Verkehrswertes der klägerischen Wohnung nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Sie hat insbesondere nach persönlicher Besichtigung alle für den Wert der Wohnung relevanten Daten wie die allgemeinen Grundstücksinformationen (z.B. Grundbuch, Lasten, Denkmalschutz), die Lage und konkrete Beschreibung des Grundstücks (z.B. Erschließung, Gestalt und Form, Topographie, Beeinträchtigungen, Vorteile und planungsrechtliche Situation) und die Daten der Wohnung (Grundriss, Baubeschreibung) geprüft und zusammengestellt. Sodann hat sie die Wahl des Wertermittlungsverfahrens (Vergleichswertverfahren) dargestellt und begründet und 38 Vergleichsobjekte aus der Kaufpreissammlung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin herausgefiltert, wobei sie alle Abfrage-

merkmale dargestellt und sodann erläutert hat, wie die Vergleichsobjekte mittels Umrechnungskoeffizienten durch Zu- oder Abschläge (beispielsweise für höhere Geschosse oder Balkone) angepasst wurden. Anhand dessen hat die Sachverständige einen Vergleichswert der Eigentumswohnung ermittelt. Vom Vergleichswert hat sie für die klägerische Wohnung wiederum Abschläge aufgrund ihres Sanierungszustands der Wohnung und des gesamten Objektes und aufgrund von bestehenden Grunddienstbarkeiten vorgenommen sowie einen Zuschlag wegen eines vorhandenen Stellplatzes. Im Ergebnis kam die Sachverständige so nachvollziehbar auf die Vergleichswerte zu den angefragten Stichtagen (247.000,- Euro zum 1. Februar 2023 und 235.000,- zum 31. Januar 2024). Die Kammer hatte auch angesichts der von der Sachverständigen vorgenommenen Plausibilisierung keinen Anlass an diesen Werten zu zweifeln. Hiernach ist die Sachverständige überzeugend zu dem Schluss gekommen, dass sich der Verkehrswert der klägerischen Wohnung im unteren Bereich der Verkehrswerte von Eigentumswohnungen in Berlin-Charlottenburg bewegt, wobei sie nochmals die wichtigsten Gründe für den unteren Wertbereich hervorgehoben hat (Erdgeschosslage ohne Sondernutzungsrecht am Grundstück, unterdurchschnittlicher Modernisierungszustand der Wohnung und des Gemeinschaftseigentums, geringere Kaufpreise für den sozialen Wohnungsbau ab 1950).

Der Beklagte hat die von der Sachverständigen vorgenommene Wertermittlung lediglich in dem Punkt bemängelt, dass diese von einem Absinken des Verkaufswertes zwischen 2023 und 2024 ausgegangen ist, den Wert von 247.000,- Euro hat der Beklagte jedoch anerkannt. Die vom Beklagten weiteren vorgebrachten Aspekte hat die Kammer eingehend betrachtet, allerdings handelt es sich hier um rechtspolitische Argumente. Bei Anwendung der sich aus dem Gesetz und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Maßstäbe gelangt die Kammer trotz des (zumindest absolut gesehen) nicht unbeträchtlichen Vermögens der Klägerin zu dem Ergebnis, dass es sich um ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Somit stellt sich auch nicht die Frage, ob ein Darlehen hier möglicherweise aus rechtspolitischen Gründen sachgerechter wäre als ein Zuschuss. § 91 SGB Satz 1 XII erlaubt eine Gewährung der Sozialhilfeleistungen als Darlehen nur dann, wenn nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich bzw. zumutbar ist. Hier ist aber das Vermögen der Klägerin nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht einzusetzen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

3.

Die Berufung bedurfte nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG keiner Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- Euro übersteigt.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Berufung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung des Antrages als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen

und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

